

Anspruch
pflegen.

Aktuelle Rechtsprechung zu Urlaub und Freizeitausgleich

bpa-Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg



Jahre

Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.

Erkrankung im Frei - Ausgangspunkt

- Teilweise Unsicherheit bei den Mitgliedseinrichtungen, was passiert, wenn Mitarbeiter Urlaub oder Überstunden-Frei haben und dann erkranken:
- Wie werden diese Zeiten angerechnet?
- Muss für diese Zeiten Lohn gezahlt werden?

Freizeitausgleich & Krankheit

- Frage: Besteht ein Anspruch auf Nachgewährung von Freizeitausgleich bzw. Ausbezahlung der verlorenen Überstunden im Falle einer Erkrankung?
- Grundsatz: Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters am Tag des Freizeitausgleichs verhindert diesen nicht (so zuletzt das LAG RIP mit Urteil vom 19.11.2015, entspricht der gängigen Rspr. des BAG).

Voraussetzung: Die Arbeitsunfähigkeit tritt erst ein, nachdem der Zeitraum für den Freizeitausgleich festgelegt wurde.

Freizeitausgleich & Krankheit

- Bei „einfachen Überstundenmodellen“ ist für den Abbau von Plusstunden eine ausdrückliche Anordnung von Freizeitausgleich (unter Fortzahlung der Vergütung) durch den Arbeitgeber (AG) erforderlich.
- Das Recht zu einer solchen einseitigen Anordnung folgt aus dem Direktionsrecht des AG, die Leistungspflicht des AN nach Zeit, Art und Ort nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- Freizeitausgleich gilt in dem Moment als angeordnet, in dem er dem Mitarbeiter bekanntgegeben wird (Bekanntgabe Dienstplan); einer individuellen Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf es nicht.

Freizeitausgleich & Krankheit

- Eine nachträglich eintretende krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit lässt den angeordneten Freizeitausgleich nicht entfallen, d.h. eine entsprechende Kürzung des Guthabens auf dem Arbeitszeitkonto ist rechters.
- Begründung: Die Ausnahmeregelung des § 9 BUrlG ist nicht analog anzuwenden. Denn beim Freizeitausgleich erhält der AN freie Zeit nur dafür, dass er an anderen Tagen bereits Arbeitsleistung erbracht hat, die über die vertraglich vereinbarte Zeit hinausging. Freizeitausgleich dient nicht einem zusätzlichen Erholungsbedürfnis des AN, sondern der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

Freizeitausgleich & Krankheit

- Der Anspruch auf Arbeitszeitausgleich wird bereits durch die Freistellung von der Arbeitspflicht erfüllt und der AN trägt das Risiko, die durch Arbeitsbefreiung als Arbeitszeitausgleich gewonnene Freizeit auch tatsächlich nach seinen Vorstellungen nutzen zu können.

Urlaub & Krankheit

- Hier gilt § 9 BUrlG:

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

- An die Stelle des Urlaubsentgelts tritt der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
- Der Urlaub kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der üblichen Regelungen genommen werden.

Urlaubsdauer

BAG, Urteil vom 21.10.2014

- Die Staffelung der Urlaubsdauer nach dem Alter stellt grundsätzlich keine verbotene Altersdiskriminierung gegenüber jüngeren Mitarbeitern dar.
- Aber Verweis auf § 10 AGG: Ungleichbehandlung von jüngeren und älteren AN ist erlaubt, wenn sie objektiv, angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Bei körperlich ermüdenden und schweren Arbeiten darf der AG im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gegenüber den älteren Mitarbeitern diesen längere Urlaubszeiten gewähren. Im konkreten Fall wurden zwei zusätzliche Urlaubstage vom Gericht als angemessen erachtet.

Urlaubsansprüche Langzeitkranker

Rechtsprechung des BAG (v.A. Urteil vom 07.08.2012) als Reaktion auf Entscheidungen des EuGH

- Problem: Bei langer Erkrankung kann AN seinen Urlaub nicht (wie in § 7 Abs. 3 BUrlG verlangt) bis zum 31.12./01.03. nehmen. → Europarechtskonforme Auslegung des Bundesurlaubsgesetzes notwendig.
- BAG: (Gesetzliche) Urlaubsansprüche langzeiterkrankter AN verfallen 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, in dem sie entstanden sind.
- Die Entscheidung ist unmittelbar auf alle Arbeitsverhältnisse anwendbar, d.h. das Erlöschen der Urlaubsansprüche nach 15 Monaten gilt tarifunabhängig.

Urlaubsansprüche Langzeitkranker

Einschränkungen/ Ergänzungen:

- Urlaubsanspruch erlischt trotz langwieriger krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit auch dann nach 15 Monaten, wenn der AN so rechtzeitig wieder arbeitsfähig wird, dass er in der verbleibenden Zeit seinen Urlaub nehmen könnte, dies aber nicht tut.
- Rechtsprechung gilt auch für den vertraglichen Mehrurlaub, sofern der Arbeitsvertrag keine vom BUrlG unabhängigen Regelungen diesbezüglich beinhaltet.
- Endet das Arbeitsverhältnis während der Krankheit, so ist der verbliebene Urlaubsanspruch abzugelten.

Exkurs: Partizipations- und Integrationsgesetz für BW

- Am 5.12.2015 in Kraft getreten.
- Regelt die **unentgeltliche** Dienst-/ Arbeitsfreistellung für Beschäftigte islamischen und alevitischen Glaubens aus religiösen Gründen (an ihren wichtigsten Feiertagen).
- Mitarbeiter **islamischen Glaubens** haben das Recht, **an jeweils einem Tag** der religiösen Feiertage Opferfest, Fest des Fastenbrechens und Aschura vom Dienst fernzubleiben.
- Bei Beschäftigten **alevitischen Glaubens** ist es **einer der religiösen Feiertage** Aschura, Hizir-Lokmasi und Nevruz.

Exkurs: Partizipations- und Integrationsgesetz für BW

- Voraussetzungen: Der Besuch des Gottesdienstes außerhalb der Dienst-/ Arbeitszeit ist nicht möglich, es stehen keine dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeiten entgegen und der Freistellungswunsch wurde dem AG rechtzeitig mitgeteilt.
- Der AG entscheidet unter Berücksichtigung dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten, ob die Freistellung stundenweise oder für die Dauer eines ganzen Arbeitstages erfolgt.
- Regelungen gelten auch für Schüler der entsprechenden Glaubensrichtungen.

Anspruch
pflegen.

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Jahre

Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.